

Kindergarten- und Krippenordnung für die Tagesbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Allensbach

Für die Arbeit in den Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder im Altern von einem Jahr bis zum Schuleintritt sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

1. Aufgabe

Der Kindergarten und die Krippe haben nach § 17 KJHG und § 2 KiTaG die Aufgabe, die Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen.

Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichen Verhalten angeleitet werden.

2. Aufnahme

2.1 In den Kinderhäusern Kaltbrunn, Walzenberg und Montessori sowie in den Häusern des Kinderschutzbundes werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. In den Kinderhäusern Kaltbrunn, Walzenberg und Montessori sowie in den Häusern des Kinderschutzbundes, im Waldkindergarten und in der Kindergartengruppe Hegne sowie in der Einrichtung des katholischen Trägers St. Nikolaus werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Beginn der Schulpflicht ausgenommen worden sind, sollen –soweit möglich- eine Grundschulförderklasse (Schulkindergarten) besuchen.

2.2 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet, im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmerichtlinien, die Familienbeauftragte in Absprache mit der Leitung des Kinderhauses nach den Vorgaben der vom Gemeinderat erlassenen Vergaberichtlinie.

2.3 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung nach § 4 KiTaG ärztlich untersucht werden. Außerdem ist altersabhängig mind. eine Masernschutzimpfung nachzuweisen oder ein Nachweis über die Immunität vorzulegen. Dafür ist ein Vordruck zu verwenden, der den Personensorgeberechtigten ausgehändigt wird.

2.4 Die verbindliche Zusage zur Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der beigefügten Erklärung, sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

3. Anmeldung/Kündigung

- 3.1** Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- 3.2** Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- 3.3** Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende (nächste Zahlungsfrist) unter Angaben des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
- a) das unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in der Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus anderweitigem wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung aus anderem Grund) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch-Öffnungszeiten-Schließzeiten-Ferien

- 4.1** Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.2** Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, ist die Leitung zu benachrichtigen.
- 4.3** Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten. Die Öffnungszeiten sind dem jährlichen Kalender der Betreuungseinrichtungen zu entnehmen.
- 4.4** Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der für die jeweilige Gruppe vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 4.5** Das Kindergarten-/Krippenjahr beginnt und endet mit Ende der festgelegten Sommerferien der Einrichtung (siehe Ziffer 4.6).
- 4.6** Die Ferien werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 4.7** Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen ausfolgenden Anlässen ergeben: tarifliche Vorgaben, wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtungen zur Fortbildung (Tagungen, Arbeitskreise), Fachkräftemangel, sonstiger betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

5. Elternbeitrag

- 5.1** Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Elternbeitrag wird gestaffelt nach Erst-, Zweit-, Drittkindern usw. erhoben und in der Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Allensbach geregelt. Als Zweit-, Drittkinder usw. gelten Kinder, die mit einem anderen bzw. mehreren Geschwistern eine Tagespflegeeinrichtung in der Gemeinde Allensbach besuchen. Dies ist auch der Fall, wenn die Kinder unterschiedliche Einrichtungen für Kinder von 1 bis 6 Jahren besuchen.
- 5.2** Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 4.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen. Der Monat August ist beitragsfrei. Es werden 11 Monate jährlich berechnet.
- 5.3** Eine Übernahme des Elternbeitrags durch das zuständige Jugend- und Sozialamt ist möglich. Anträge sind beim Bürgermeisteramt erhältlich.

6. Versicherung

- 6.1** Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste usw.).
- 6.2** Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- 6.3** Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung, sowie anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, alle mitgebrachten Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1** Bei schweren Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind Kinder, auch im Interesse der anderen Kinder, vom Besuch der Einrichtung auszunehmen. Je nach Krankheit erst nach 24 bzw. 48 Stunden ohne Krankheitszeichen ist der Besuch der Einrichtung wieder aufzunehmen.

Konsolidierte Fassung der Kindergarten- und Krippenordnung – Stand 31.01.23

- 7.2** Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.3** Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 IfSG des Gesetzes zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Information und Kenntnisnahme im Anmeldeheft.
- 7.4** Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder eine Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.5** In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und dem Arzt verabreicht. Gleiches gilt auch für Entfernung von Zecken.
- 7.6** Die Leitung übt das Hausrecht aus und entscheidet über die Teilnahme an der Betreuung.

8. Aufsicht

- 8.1** Während der Öffnungszeit der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 8.2** Die Gemeinde stellt, für die Kindergartenkinder, ein unentgeltliches Taxi für die Beförderung von und zu den Einrichtungen in den Teilorten. Vor und unmittelbar nach Ankunft des Taxis an der Bushaltestelle des Wohnortes obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten bzw. schriftlich beauftragten Personen. Die Gemeinde kann keine Haftung übernehmen. Das Kind ist pünktlich an der Ankunftsstelle des Taxis abzuholen, es wird keine Aufsicht gewährleistet, wenn die Abholung nicht pünktlich erfolgt. Auf die Beförderung besteht kein Anspruch. Diese ist abhängig von der Anzahl der Kinder und dem Vertrag mit dem Beförderungsunternehmen.
- 8.3** Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- 8.4** Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder zum Ende der festgelegten Betreuungszeit die Einrichtung verlassen.
- 8.5** Die Abholung der Kinder durch andere Personen, als die Personensorgeberechtigten, ist mit den Erzieherinnen vorher abzusprechen. Grundsätzlich müssen die mit der Abholung Beauftragten erwachsen sein. Eine Abholung durch minderjährige Personen (ab 10 Jahren) bedarf grundsätzlich einer vorherigen schriftlichen Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und der Erzieher/innen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

9. Elternbeirat

Konsolidierte Fassung der Kindergarten- und Krippenordnung – Stand 31.01.23

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG).

10. Elternmitarbeit

- 10.1** Zu Beginn des Kindergartenjahres muss ein Elternabend stattfinden, an dem der Elternbeirat gewählt wird.
- 10.2** Neben dem Aufnahmegespräch gibt es weitere Arten von Elterngesprächen, so z. B. das Entwicklungsgespräch. Diese finden nach Absprache statt.
- 10.3** Weitere besondere freiwillige Angebote zur Mitwirkung sind beispielsweise die Kleingruppenarbeit, Bewegungserziehung, Ausflüge, Feste u.ä. Veranstaltungen.
- 10.4** Bei der Kleidung ist zu berücksichtigen, dass die Kinder täglich mit Farben, Klebstoff, Sand und Wasser umgehen. Die Kleidung der Kinder ist jahreszeitlich und witterungsabhängig zu gestalten, z.B. im Winter warme Kleidung wie Schneeanzug, Stiefel, Mütze, Schal und Handschuhe sowie im Sommer ein ausreichender Sonnenschutz.
- 10.5** Die Kinderhäuser nutzen zu Informationszwecken die Stay Informed App. Abwesenheiten der Kinder werden über die App gemeldet.